



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

XXXVII. Welcher gestalt nach Veränderung der Zeugen das Examen
vorgenommen werden/ und geschehen solle.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

daß ich in der ganzen Sach zwischen N. und N. wolle vor beyde Parthenen / keinem zu Liebe / noch zu Leyd die Wahrheit sagen / was mir davon wissend / und ich gefraget werde / und das nicht unterlassen umb Gunst / Gabe / Freund- oder Feindschaft / Haß noch anders / wie daß von Menschen Sinn erdacht werden mögte / alles getreulich / und ohne gefehrde / so wahr helffe mir Gott / und sein heilig Evangelium.

TITULUS XXXVII.

Welchergestalt nach Berendung der Zeugen das Examen vorgenommen werden / und geschehen solle.

I.

So nun die Zeugen also geschwohren / sollen durch unseren Hoff-Richter und Assessores, oder nach des Hoff-Richters Gutachten von ihrer einem / oder zweyen / in Beyseyn des Notarii die Articul denen Zeugen verständlich / und ein nach dem andern fürgelesen / dieselbe darüber und über die übergebene Fragstücke verhöret / ihre Aussage aus ihrem Mund fleißig und treulich

lich aufgeschrieben / und bey den Acten heimlich
biß zur Publication, und Ertheilung des Rotuli,
oder Copeyen behalten werden.

2. Nachdem sich auch zu Zeitenzutragen kan /
daß der Zeuge von den Examinatorn den rechten
Inhalt nicht eigentlich verstanden / oder daß seine
Kundschaft auff einen andern Sinn / als er es ge-
meynt / eingenommen / oder daß auß einigen Zu-
fall in einem / oder anderen Punct geirret werde /
darumb soll wie obangemeldet einem Zeugen nach
beschehenen Verhör seine gethane Kundschaft / ob
er deren also geständig / ordentlich nacheinander
wieder fürgelesen werden / und wie er sich in sei-
ner Antwort verhält / solches soll observirt / in
acht genommen / und darnach bey gethanen End
ihme still schweigen / und biß nach Eröffnung alles
in geheimb zu halten / aufferlegt / und befohlen
werden.

3. Unseres Hoff-Gerichts Notarien sollen nach
vollendetem Zeugen-Verhör der Zeugen Aussage
dergestalt disponiren / daß vermög letzten Reichs-
Abschieds §. 52. Im übrigen verbleibts aller-
dings 2c. verf. Sonsten aber 2c. und dieser Unser
Ordnung nach einem jeden Beweis-Articul, und
Fragstücke / aller / und jeder Zeugen Aussage in

ihrer Ordnung mit dem Wort / wie jeder Zeu-
ge geredet / gleich ordentlich subnectirt / und
wan also dem ersten Articul, und darbey überge-
benen Interrogatoriis aller/und jeden Zeugen-Auß-
sagen untergesezet / folgendß der ander Articul
voran / und abermahl demselben aller / und jeden
Zeugen Depositiones wortlich / und ordentlich un-
tergestellt / auch in solcher Ordnung durch alle
Articul; wie auch bey den Interrogatoriis verfab-
ren werden / damit der Richter aller Zeugen Auß-
sage auff einen jeden Articul allezeit unter Augen
haben könne / und des sonst nohtwendigen viel-
fältigen Auffsuchens / oder mühsamen Excerpi-
rens überhoben bleibe.

4. Die Zeugen / so in diesem unseren Stiff und
Fürstenthumb gefessen / sollen bey Pön fünff
Goldgülden zu der Zeugnuß citirt / und abgelas-
den werden / und ob der Außbleibender gleich in
solche Pön eingefallen / und dieselbe erlegt / soll
er sich doch damit von der Zeugnuß nicht entledi-
gen / sondern durch schärffere ernste Straff-Mit-
tel nach Erkäntnuß Unsers Hoff-Richters und
Beyßiger darzu compellirt werden / unterdessen
dem Producenti bey solchem Ungehorsamb / und
Verzug die zur Beweisung statuirte Zeit nicht ver-
läufft /

läufft / es soll aber derselbe / umb den Zwang der Zeugen bey dem Hoff-Gericht unnachlässig anhalten / und von seinem Fleiß protestiren.

TITULUS XXXVIII.

Von gemeinen Fragstücken.

I.

Damit ein jeder wissen möge / was für gemeine Fragstücke / da die vom Gegen-Part zu übergeben unterlassen / von Ampts wegen den Zeugen fürzuhalten / so sollen hernacher etliche gesetzt werden / und

I. Was Alters / und Standes / auch Vermögens der Zeuge sey?

II. Wo er geböhren / erzogen / und seßhafft sey / auch wie lang er da gewohnet habe?

III. Ob er demjenigen / der ihn zum Zeugen führet / mit Blut-Freundschaft / oder auch mit Schwäger- oder Gewatterschaft / besonderer Familiarität / oder in andere Wege verwand sey / welchergestalt / und wie nahe?

IV. Ob ihme ichtwas verehret / gegeben / nachgelassen / oder versprochen sey / umb seine Kundschafft in diese Sach zu geben / und was?

V. Ob